

# STADT ERKELENZ

Az.: 61 21 00. 02

---

## 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

. **Ausfertigung**

---

### Rechtsbasis:

**Baugesetzbuch** vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der  
zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung**)  
vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der  
zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gültigen Fassung

**Planzeichenverordnung** vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der  
zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gültigen Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landesbauordnung**)  
vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256) in der  
zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gültigen Fassung

# Übersicht

Maßstab 1:50.000



Zusammensetzung aus der Topographischen Karte 1:50 000 (TK 50), vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 20.05.1999 Nr. 99077.  
Gepetsdorf

# Zeichenerklärung

## Darstellungen § 5 (2) BauGB

### Bauflächen

Art der baulichen Nutzung gem. § 5 (2) Nr.1 BauGB

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Kerngebiete
- Gewerbliche Bauflächen

- Sondergebiete gem. § 11 BauNVO

Zweckbestimmung:

- SO - gfl. EH Großflächiger Einzelhandel
- SO - KH Krankenhaus
- SO - SSZ Schul- und Sportzentrum
- SO - UGK Unterglaskulturen
- SO - ThPf Therapeutische Pflegeeinrichtungen

# Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 5 (2) Nr.2 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Öffentliche Verwaltung
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule Ausbildungsstätte des Handwerks
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einricht.
- Postdienst
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kindergarten / Kindertagesstätte
- Hallenbad
- Feuerwehr / Rettungswache
- Begegnungsstätte / Gemeindehaus
- Mehrzweckhalle
- Stadthalle
- Altenheim
- Jugendheim
- Kinderheim

# Verkehrsflächen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge gem. § 5 (2) Nr.3 BauGB

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ortsdurchfahrtsgrenze
- Zentrale Bushaltestelle
- Park + Ride Anlage
- Bike + Ride Anlage
- Ruhender Verkehr
- Bahnanlagen
- Bahnhof
- Ultraleichtflugplatz

# Ver- und Entsorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen gem. § 5 (2) Nr.4 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung sowie für Hauptversorgungsleitungen

Zweckbestimmung:

- Elektrizität
- Gas
- Wasser / Wasserwerk
- Abwasser
- Regenrückhaltebecken
- Regenüberlaufbecken
- Regenklärbecken
- Pumpwerk
- Wasserturm
- Gasfernleitung
- 110 KV- Leitung mit beidseitigem Sicherheitsstreifen von 17.5m
- Kerosinleitung

## Grünflächen

Grünflächen gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB

 Grünflächen

Zweckbestimmung:

-  Parkanlage
-  Eigentümergeärten/Grabeland
-  Sportplatz
-  Spielplatz
-  Bolzplatz
-  Sportanlage
-  Friedhof
-  israelische Begräbnisgedenstätte
-  Tennisplatz
-  Hundeübungsplatz

## Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für Landwirtschaft und Wald gem. § 5 (2) Nr. 9 a/b BauGB

 Flächen für die Landwirtschaft

 Flächen für Wald

## Wasserflächen

Flächen für Wasser und für die Wasserwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 7 BauGB

 Wasserflächen

 Hochwasserrückhaltebecken

## Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

gem. § 5(2) Nr. 10 BauGB

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
Auf den Flächen mit überlagernder Darstellung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Ausgleichsmaßnahmen i. S. von § 1a Abs. 3 BauGB nur in Abstimmung und in Zusammenarbeit mit den Eigentümern, Pächtern und Bewirtschaftern der Flächen als gemeinsames Entwicklungsziel zu realisieren.

 Ortsrandeingrünung

## Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

§ 5(2) Nr. 8 BauGB

 Konzentrationszonen für Abgrabungen oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze

## Sonstige Darstellungen

 Siedlungsschwerpunkt

 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen innerhalb einer Fläche für die Landwirtschaft

Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 1 BauNVO  
Max. 110 m, gemessen am höchsten Punkt des Rotordurchmessers, über dem natürlichen Gelände

 Modellflugplatz

## Kennzeichnungen § 5(3) BauGB

 Tektonische Störzone

 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

 Alllastverdachtsflächen mit Untersuchungsbedarf

## Nachrichtliche Übernahmen § 5(4) BauGB

### Flächen für die Wasserwirtschaft

 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

 Zone I

 Zone II

 Zone III a

 Zone III b

### Vorgaben aus landschaftsrechtlichen Verordnungen und Landschaftsplanung

 Naturschutzgebiet

 Landschaftsschutzgebiet

 Geschützter Landschaftsbestandteil

 Naturdenkmal

## Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

 Braunkohlentagebaugrenze Garzweiler II  
gemäß Braunkohlenplan 1995 mit Sicherheitslinie

## Sonstige nachrichtliche Übernahmen

 Richtfunk  
Im Verlauf der Richtfunkstrecken sind  
Bauhöhenbeschränkungen zu beachten

 Fernmeldeturm

 Ortsvermittlungsstelle

## Vermerke § 5(4) BauGB

 In Aussicht genommene überörtliche Hauptverkehrsstraßen

 In Aussicht genommene Umgrenzung der Flächen  
mit wasserrechtlichen Festsetzungen

 Zone I, geplant

 Zone II, geplant

 Zone III a, geplant

 Zone III b, geplant

 In Aussicht genommenes Landschaftsschutzgebiet

 In Aussicht genommener Geschützter Landschaftsbestandteil

## Sonstige Planzeichen

 Grenze des Stadtgebietes

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
dieser Änderung





Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 26.06.2002 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Diese Änderung erhält die Bezeichnung 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz. Der Änderungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Erkelenz vom 29.06.2002 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz den 19.12.2002 Der Bürgermeister

gez. Mathissen

---

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Erkelenz vom 29.06.2002 erfolgte am 09.07.2002 die öffentliche Darlegung der mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten Planziele gem § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch .

Erkelenz, den 19.12.2002 Der Bürgermeister i. V.

gez. Lurweg  
Techn. Beigeordneter

---

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Erkelenz vom 07.09.2002 als Entwurf gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 16.09.2002 bis 18.10.2002 mit Erläuterungen öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.09.2002 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 19.12.2002 Der Bürgermeister i. V.

gez. Lurweg  
Techn. Beigeordneter

---

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Baugesetzbuch am 08.04.2003 unter dem Aktenzeichen 35.2.11-49-23/03 genehmigt worden.

Köln, den 08.04.2003 Bezirksregierung Köln i. A.

gez. Kuball

---

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gem. § 4 Baugesetzbuch am 27.06.2002 schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Flächennutzungsplan zu ändern, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 19.12.2002 Der Bürgermeister i. V.

gez. Lurweg  
Techn. Beigeordneter

---

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 26.06.2002 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 19.12.2002 Der Bürgermeister

gez. Mathissen

---

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 18.12.2002 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Erkelenz, den 19.12.2002 Der Bürgermeister

gez. Mathissen

---

Die Genehmigung der Bezirksregierung Köln wurde gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Erkelenz vom 07.06.2003 öffentlich bekanntgemacht.

Damit ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes am 08.06.2003 rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den 11.06.2003 Der Bürgermeister i. V.

gez. Lurweg  
Techn. Beigeordneter

---